fand aus gleichem Grunde ein Untrag der Curie der allgemeinen Stadte, (welche zeither in einem besondes ren Zimmer verhandelt hatte) namlich:

an ben Berathungen ber beiden, bereits nach Borschrift ber Landtagsordnung vereinigten, städtischen Uusschüsse Theil zu nehmen,

um fo meniger Unftand, und es murte beschloffen:

daß die Verhandlungen ber städtischen Ausschüsse in ber Regel im Benfein der Deputirten von den allgemeinen Städten Statt finden sollten.

Die Berathungen über ben Constitutionsentwurf selbst anlangend, so verständigte man sich dahin, daß berselbe zunächst, und ehe man mit Gründlichkeit auf die allgemeinen Fragen wegen der Competenz ber Stände, und deren Umfang, so wie überhaupt auf definitive Erörterungen über die Constitution einges hen könne, wenigstens cursorisch und ohne daß die dießfallsigen Verhandlungen eine bindende Kraft hatten, durchzugehen senn möchte.

In diesem Sinne wurden die Berathungen unter herkommlichem Vortrage des städtischen Directorium eröffnet.

Man sah voraus, daß bereits bei bieser cursorischen Durchgehung des Constitutionsentwurses über einzelne Gegenstände aussührliche Discussionen sich entspinnen wurden, und man beschloß auch deren Inhalt, obgleich sie nech kein Sanzes bilden, und namentlich keine eigentlichen Resultate geben konnen, der Defsfentlichkeit nicht vorzuenthalten, weshalb einstweilen, und bis eine vollständige Uebersicht bekannt gemacht werden konne, über die interessantesten Gegenstände vorläusige Mittheilungen erfolgen sollten.

## Discussionen der städtischen Eurien über g. 11. der Berfassungsurkunde.

Bei g. 11. der Verfassungsurfunde mußte jedem die Braunschweigische Frage und die Fehde mit ten Domainenkaufern aus der Regierungszeit Jeromes sich austringen, und dieses bot ein Interesse bar, wie es siets neuere Zeitereignisse begleitet. Alle Mitglieder ber städtischen Curien fanden die Fassung der erwähnten Stelle der Urkunde außerst bedenklich, und hielten sich veroslichtet, auf eine ganzliche Abandes rung anzutragen in der Art

daß Neranderungen in der Berfassung während der Regentschaft, wenn sie unter Zustimmung und mit Genehmigung der Stände vorgenommen werden, nicht blos auf die Dauer der Regentschaft, sondern auch für die Folgezeit gultig seyn sollen.

Mach diesem Grundsat hat die allgemeine Meinung in der Braunschweigischen Sache sich ausges fprochen, und es wurde sehr bedenklich senn, diesen Grundsatz aufzugeben, und den entgegengesetzten anzusnehmen, der vom Herzog Karl von Braunschweig jungst aufgestellt, bei den Regierungen so wenig, als bei

